

– Rechtsprechungsübersicht Zivilrecht WiSe 2019/20 –

Sachverhalte

1. Rechte an einem auf den Namen des Kindes angelegten Sparbuch, BGH, Beschl. v. 17.7.2019 – XII ZB 425/18 = NJW 2019, 3075 mAnm *Roßmann* = FamRZ 2019, 1620 mAnm *Becker*, Sachverhalt leicht abgewandelt

M und V legten im Jahr 1997 für ihre gemeinsame Tochter T ein Sparbuch an. Den Kontoeröffnungsantrag unterschrieben beide Elternteile. In ihm sowie auf einem „Zusatzblatt“ zum Sparbuch wird die T als „Kundin“ geführt und die M und V als „gesetzliche Vertreter“. Die Vertragsunterlagen enthalten folgende Bestimmung: „Die gesetzlichen Vertreter stimmen der Kontoeröffnung zu. Bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter jeder für sich allein Verfügungsberechtigt sein. (...) Die Minderjährige soll ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen vornehmen dürfen.“

Die Bank stellte das Sparbuch in der Folge auf den Namen der T aus und übersandte es an M und V zusammen mit einem an die T, zu Händen der M und V adressierten Schreiben, das folgende Einleitung enthält: „Wir freuen uns, dass Sie als Vertretungsberechtigte(r) einer/eines Minderjährigen ein (...) Sparbuch eröffnet haben.“ – Es erfolgten diverse Einzahlungen sowohl der Eltern, als auch anderer Verwandter auf das Sparbuch. In den Jahren 2010 und 2011 hob der zwischenzeitlich von M geschiedene V insgesamt 17.300 € von dem Sparbuch ab, ohne dies mit T oder M vorab zu besprechen. Auf dem Sparbuch verblieben 242 €. Im Jahr 2015 übergab V dieses der T.

Diese nimmt V nun auf Zahlung von 17.300 € in Anspruch. Zu Recht?

2. Sachmängel eines Hengstes bei Gefahrübergang (BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18 = BGH MDR 2019, 1497)

Der begeisterte Hobbyreiter R nimmt im November 2014 an einer öffentlich zugänglichen Versteigerung von Pferden teil. Diese wird von Pferdezüchterin P veranstaltet, die unter anderem den 2 ½ Jahre alten Hengst H anbietet. P wies vor Beginn alle Besucher der Auktion auf die Auktionsbedingungen hin. Diese enthalten unter anderem folgende Bestimmung: „Die Gewährleistungsansprüche der Käufer der Pferde verjähren 3 Monate nach der Übergabe.“

R ist von H begeistert und ersteigert das Pferd zu einem Preis von 26.000 €. Bis zu der Auktion wurde H weder geritten noch war er in die Pferdezucht der P involviert. Eine tierärztliche Untersuchung des H vor der Auktion ergab keine Auffälligkeiten.

Im Frühjahr des Jahres 2016 bemerkt R, dass H am sog. *Kissing Spines*-Syndrom leidet und nicht zum Reiten geeignet ist. R tritt vom Kaufvertrag zurück und fordert nun von P die

Rückzahlung des Kaufpreises gegen die Rückgabe des Pferdes. P beruft sich hingegen auf die Verjährung der Ansprüche der R.

Kann R von P die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen die Rückgabe des Pferdes verlangen? (Unterstellen Sie, dass ein Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs tatsächlich vorlag und eine angemessene Frist gesetzt wurde)

3. Abwehranspruch wegen „natürlicher“ Immissionen von im richtigen Grenzabstand stehenden Birken – Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis (BGH, Urt. v. 20.9.2019 – V ZR 218/18 = NZM 2019, 890)

A und B sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Auf dem Grundstück des A steht eine Birke im Abstand von 2 Metern zur Grundstücksgrenze zum Grundstück des B. Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes in dem A und B leben, sehen die Bepflanzung des Grundstücks mit Birken bis zu einem Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze des Nachbargrundstücks als zulässig an. B ist dennoch der Meinung, dass die Birke des A ihn in einem unangemessenen Maße beeinträchtigt, weil die Blätter des Baumes in seinen Garten fallen. Außerdem leide er an einer Allergie gegen Birkenpollen. Er verlangt von A, dass er die Birke beseitigt. Sollte ihm das nicht zustehen, möchte B zumindest eine finanzielle Entschädigung für die Beeinträchtigung.

Kann B von A die Beseitigung der Bäume oder einen Ausgleich für die Beeinträchtigung in Geld verlangen? (Unterstellen Sie, dass keine andere Maßnahme, als das Fällen des Baumes, zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Grundstücks des B geeignet ist)

4. Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis (BGH, Urt. v. 25.9.2019 – VIII ZR 138/18 = NZFam 2019, 955 mAnm Wellenhofer, JuS 2020, 78)

A wohnt zur Miete in der Wohnung des V. Als A im August 2014 verstirbt, schlagen alle Erben mit Ausnahme seines Bruders B die Erbschaft aus; das Mietverhältnis wird zunächst von keiner Seite gekündigt. In einem ersten Prozess nimmt V den B auf Zahlung des Mietzinses für die Monate September bis Dezember 2014 in Anspruch und klagt auf Räumung und Herausgabe der Wohnung.

Im November 2015 wird die Nachlassverwaltung über die Erbschaft angeordnet. Die Wohnung wird schließlich im Januar 2016 zwangsgeräumt. V verlangt von B nun die Zahlung von Miete bzw. Nutzungsentschädigung für die Monate März bis Dezember 2015.

Hat V gegen B Ansprüche auf Zahlung von Mietzinsen oder Nutzungsentschädigung (für den Zeitraum März bis Dezember 2015)?

5. Abrechnung über die Mietkaution (BGH, Urt. v. 24.7.2019 – VIII ZR 141/17 = NJW 2019, 3371)

V ist Vermieter des M. Für die Wohnung, die M bewohnt, zahlt er 1.000 € Kaltmiete im Monat. Bei Abschluss des Mietvertrags hat M eine Mietsicherheit in Höhe von 2.000 € geleistet, welche V auf einem separaten Sparkonto angelegt hat. In den letzten Monaten entdeckte M immer mehr Mängel an der Wohnung und minderte die Kaltmiete für die Monate September bis Dezember 2016 um jeweils 500 €. Als im Dezember zusätzlich die Heizung ausfiel, entschloss er sich das Mietverhältnis zu kündigen.

V ist nicht unglücklich über die Kündigung des M, erkennt die Berechtigung der Mietminderung jedoch nicht an und erhebt Klage auf Zahlung von 2.000 €. M rechnet daraufhin mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution gegenüber V auf.

Hat V gegen M einen Anspruch auf die Zahlung von 2.000 €? Unterstellen Sie, dass das Mietverhältnis zum 1. Januar 2017 durch die Kündigung des M beendet wurde und, dass die von M vorgenommenen Minderungen der Miete zu Unrecht erfolgten.

Zusatzfrage: Nehmen Sie an, M wäre auch in dem Zeitpunkt, in dem die Heizung ausfiel in der Wohnung geblieben. M möchte nun den V dazu zwingen, die Heizung reparieren zu lassen. M weiß, dass er aus dem Mietverhältnis einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels an der Heizung hat. Er möchte von Ihnen wissen, bei welchem Gericht er diesen Anspruch gegen V geltend machen kann.

6. Kündigungsausschluss für 60 Monate (BGH, Urt. v. 23.10.2019 – XII ZR 125/18 = NZM 2020, 54)

Die Stadt P mietete von V im Januar 2016 mit einem als „Mietvertrag über Wohnräume“ überschriebenen Formularvertrag ein Wohnhaus, in dem P beabsichtigte, bis zu 14 Personen unterzubringen, die ihr als Geflüchtete zugewiesen werden. Der Vertrag nimmt Bezug auf das „Sonderprogramm Geflüchtete“. Die monatliche Miete beträgt insgesamt 2.645 €.

Der Mietvertrag enthält eine als § 4 bezeichnete Regelung, wonach das Recht beider Mietvertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses für die Dauer von 60 Monaten ab Abschluss des Vertrags ausgeschlossen ist, das Recht zur außerordentlichen Kündigung aber unberührt bleibt. Die Zahl „60“ wurde dabei handschriftlich eingefügt.

Nach Rückgang der Geflüchtetenzahlen im Jahr 2016 fand ein tatsächlicher Bezug des Hauses nicht statt. Am 17.1.2017 kündigte P deshalb schriftlich das Mietverhältnis zum 30.4.2017 und stellte ab Mai 2017 jegliche Mietzahlungen ein. Im Juli 2017 forderte P den V auf, einer Mietanpassung auf 5 €/m² zuzustimmen, da die vereinbarte Kaltmiete von 10,62 Euro/m² die ortsübliche Miete um 112 % übersteige. V stimmte dem nicht zu, weshalb P mit Schreiben vom 25.8.2017 das Mietverhältnis hilfsweise fristlos kündigte mit der Begründung, sie sei zur Kündigung berechtigt, weil V die Zustimmung zu einer Mietanpassung verweigert habe.

V verlangt nunmehr Zahlung des Mietzinses für die Monate Mai bis Dezember 2017 in der vereinbarten Höhe, also insgesamt 21.160 €. Zu Recht?

7. Strafzettel auf Kundenparkplatz (BGH, Urt. v. 18.12.2019 – XII ZR 13/19 = BeckRS 2019, 35600; Sachverhalt verändert und leicht vereinfacht)

S betreibt einen kleinen Fanshop, in dem sie vor allem Merchandise des SV Babelsberg 03 und des FC. St. Pauli anbietet und unterhält hierfür einige Kundenparkplätze. Diese sind durch Hinweisschilder als Privatparkplätze ausgewiesen. Die Benutzung ist für eine Höchstparkdauer mit Parkscheibe kostenlos. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen ein „erhöhtes Parkentgelt“ von mindestens 30 Euro erhoben wird.

Nach einer weiteren Heimspielpleite am Wochenende begibt sich S montags zu ihrem Laden und freut sich darüber, dass die Nachfrage nach ihren Artikeln nicht von dem sportlichen Erfolg abhängig ist. Ihre Freude findet indes im Laufe des Tages ein jähes Ende, als sie ein auf ihrem Parkplatz abgestelltes Auto entdeckt. Sie ärgert sich einerseits über den an dem Auto angebrachten „Energie Cottbus“-Aufkleber, aber vor allem über die Überschreitung der Höchstparkdauer und hinterlässt eine schriftliche Zahlungsaufforderung in Höhe von 30 € an dem Auto. Nachdem dies erfolglos blieb, ermittelte sie den N als Halter des Fahrzeuges und verlangt nun von ihm Zahlung in Höhe von 30 €. N aber bestreitet, an dem Tag Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein und verweigert die Zahlung.

Hat S einen Anspruch gegen N auf Zahlung der 30 €, wenn N zwar seine Fahrereigenschaft bestreitet, aber nicht vorträgt, wer an seiner statt gefahren ist?

Zusatzfrage: S verklagt den N. In der mündlichen Verhandlung gibt N an, nicht er, sondern sein heimlicher Verehrer L sei an dem Tag mit dem Auto unterwegs gewesen. Wie kann S hierauf im Hinblick auf einen etwaigen Folgeprozess gegen L prozessual reagieren?

8. Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen Kündigung (BGH, Urt. v. 10.10.2019 – VII 1/19 = ZfBR 2020, 43 = NJW-Spezial 2019, 716, Sachverhalt etwas vereinfacht)

Das Land Berlin (B) schloss mit der Reinigungsfirma (R) einen Vertrag zur Erbringung von Reinigungsleistungen in mehreren Liegenschaften in Berlin. Die Laufzeit des Vertrages begann mit dem 1.6.2013 und sollte am 31.5.2016 enden. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) heißt es unter anderem: „Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre (§§ 634a, 438 BGB)“. Nach Vertragsbeginn rügte B wiederholt Mängel der von R erbrachten Reinigungsleistungen. Mit Schreiben vom 10.10.2013 mahnte B die R wegen fortdauernder schwerwiegender und systematischer Reinigungsmängel ab und kündigte schließlich mit Schreiben vom 17.10.2013 das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Auslaufzeit von zwei Wochen. R teilte daraufhin mit Schreiben vom 18.10.2013 die Einstellung ihrer Leistungen mit Ablauf des 31.10.2013 mit.

In der Folge beauftragte B ein anderes Reinigungsunternehmen mit der Leistungserbringung. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten verlangt B von R erstattet. B macht mit seiner am 8.11.2016 zugestellten Klage einen Gesamtbetrag von 75.000 € geltend. R beruft sich auf Verjährung. Hat B einen durchsetzbaren Anspruch?

9. Schenkungswiderruf wegen groben Undanks (BGH, Urt. v. 22.10.2019 – X ZR 48/17 = FamRZ 2020, 203 mAnm Wever, Sachverhalt leicht geändert)

Im Jahr 1994 übertrugen die Eheleute M und F ihrer Tochter T in zwei notariell beurkundeten Verträgen mehrere Grundstücke und Grundstücksanteile im Wert von insgesamt 1,5 Millionen €, darunter ein Miteigentumsanteil an einem Hofgrundstück. An diesem Grundstück behielten sie sich ein lebenslanges Wohnungsrecht an einer Wohnung im zweiten Stock vor. An den anderen Grundstücken ließen sie sich diverse Nießbrauchrechte eintragen. T verpflichtete sich ferner zu Ausgleichszahlungen an seine Geschwister in Höhe von insgesamt 400.000 DM, die zwei oder drei Jahre nach dem Tode des Längstlebenden der Eheleute zu zahlen sind.

Im Jahr 2006 kam es zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten. Am 7.11.2006 gab es eine zunächst verbale und schließlich körperliche Auseinandersetzung zwischen M und T. Die Streitigkeiten gingen von beiden Seiten aus. Schließlich stieß T den M so heftig gegen die Brust, dass dieser zu Boden fiel und von T in den Schwitzkasten genommen wurde. Vorausgegangen waren dabei Provokationen des M, der durch sein uneinsichtiges Verhalten zur Eskalation beigetragen hatte.

Mit Schreiben vom 15.11.2006 erklärten M und F gegenüber T den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks und nahmen dabei Bezug auf das Geschehen vom 7.11.2006 sowie auf weitere Vorfälle. – T meint, es liege schon keine richtige Schenkung vor und sie müsse, wenn überhaupt, Wertersatz leisten. M und F hätten ferner – was zutrifft – in ihren Schreiben nicht ausgeführt, warum auch der F ein Widerrufsrecht zustehen soll. Jedenfalls liege kein grober Undank vor.

Können M und F Herausgabe der Grundstücke und Grundstücksteile verlangen?

10. Sicherheitsstandards im Reiserecht (BGH, Urt. v. 14.1.2020 – X ZR 110/18 sowie BGH, Urt. v. 25.6.2019 – X ZR 166/18, Sachverhalt leicht geändert)

Der Pauschalreiselielbhaber U, der linksseitig Oberschenkelamputiert und deshalb eine Prothese trägt und auf eine Unterarmstütze angewiesen ist, buchte bei einem bekannten deutschen Reiseveranstalter für sich und seinen siebenjährigen Sohn S eine Pauschalreise nach Lanzarote. Die Urlaubsfreude fand ein unverhofftes Ende als U im Eingangsbereich des Hotels beim Passieren der Rollstuhlrampe stürzte und sich das Handgelenk brach. Diese war nämlich vom Regen noch feucht und deshalb rutschig. Auf eine bei Nässe gegebene Rutschgefahr weist ein gut sichtbares Warnschild hin. Der Bodenbelag der Rampe entspricht hingegen nicht den maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften.

Damit nicht genug. Während des Sturzes des U hielt sich S in seinem Zimmer auf. Als er draußen aufgeregte Stimmen hörte, wollte er auf den Balkon laufen und nachschauen. Er übersah aber, dass die Balkonglastür noch geschlossen war und lief dagegen. Die Scheibe zerbrach und S erlitt Schnittverletzungen. Die Glasscheibe war im oberen Drittel mit einer milchglasartigen Krone versehen und im unteren Teil mit einem blauen Aufkleber als Scheibe zu erkennen.

Um sich über mögliche Ansprüche zu informieren, schauen U und seine Frau F in das ihnen als Pauschaltouristen bereits bestens bekannte Reiserecht. In ihren bisherigen Fällen waren sie sich stets sicher, dass ein Reisemangel vorliegt. Diesmal haben sie indes Zweifel, ob ein Sachmangel vorliegt und was sie dafür, insbesondere mit Blick auf das spanische Recht vortragen müssen. Sie wenden sich deshalb an Sie.